

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den früheren Fabrikarbeiter, jetzigen Rentner R[ ] R[ ]  
in Güstow Kreis Randow,

2.) dessen Ehefrau E[ ] R[ ] geborene[ ], ebenda,  
wegen Neubildung von Parteien

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom  
9. Juni 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart

als Vorsitzender

und die Reichsgerichtsräte Kamecke, Dr. Iber, Dr. Busse  
und Dr. Bauer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

1.) Die Revision des Angeklagten R[ ] R[ ] gegen das Urteil  
des Landgerichts in S t e t t i n vom 18. Dezember 1937 wird auf  
Kosten des Beschwerdeführers verworfen.

2.) Das Verfahren gegen die Angeklagte E[ ] R[ ] wird auf  
Grund des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Gewährung von Straffreiheit  
vom 30. April 1938 (RGBl I S. 433) auf Kosten der Reichskasse einge=  
stellt.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

I. Die Verfahrensrüge geht offensichtlich fehl.

II. Zur Sachbeschwerde.

Im März 1937 tauchte der Verdacht auf, daß der Kleingartenverein in Güstow, dem die Angeklagten angehörten und dessen Mitglieder fast alle frühere, zum Teil an hervorragender Stelle tätig gewesene Marxisten waren, heute noch marxistischen Ideen nachging und gegen das Dritte Reich arbeitete. Nachforschungen nach dem Verbleib der Fahne der S.P.D. in Güstow ergaben, daß der Angeklagte W[ ] seit 1932 die Fahne der S.P.D. Ortsgruppe Güstow in seiner Wohnung aufbewahrte, im Frühjahr 1933 sie zusammen mit der bis dahin vom Fahnenträger Ad[ ] verwahrten Reichsbannerfahne in einen Karton legte und in der Absicht, sie dem Zugriff der Polizei und der SA zu entziehen und für eine noch kommende „andere Zeit“ zu erhalten, dem Ehemann R[ ] zur Aufbewahrung übergab. Er meinte, bei R[ ] lägen die Fahnen besser, da er (W[ ]) noch kleine Kinder habe, und der bejahrte und 100% erwerbsunfähige R[ ] nicht so leicht in Verdacht komme. R[ ] versteckte die Fahne dann unter Mitwirkung der Frau im Wäscheschrank; er sprach über den Verbleib der Fahne mit den Mitangeklagten W[ ] und K[ ], die sich dahin äußerten, daß die „anderen“ die Fahnen nicht kriegen sollten. Im Juni 1937 zerschnitten die Eheleute R[ ] auf Anregung des W[ ] die Fahnen und vergruben sie im Stall unter zwei Fässern, wo sie schließlich von Beamten der Staatspolizeistelle Stettin gefunden wurden.

Der Tatrichter stellt weiterhin fest, der Angeklagte W[ ] habe den Entschluß gefaßt, nach dem Umbruch den organisatorischen Zusammenhalt der S.P.D. aufrechtzuerhalten; in Betätigung dieses Entschlusses habe er die Fahnen, die wegen ihres symbolischen Charakters in besonderem Maß zur Aufrechterhaltung des Zusammenhalts der Partei geeignet seien, aufbewahrt, um sie bei sich bietender Gelegenheit ihrem alten Verwendungszweck wieder zuzuführen. An die Eheleute R[ ] habe sich der Angeklagte W[ ] deshalb gewandt, weil er angenommen habe, daß sie gleichgesinnt und bereit seien, ihren politischen Willen im Sinne der Anschauungen und Lehren der S.P.D. bei günstiger Gelegenheit durchzusetzen. Auf dieses Ansinnen gingen die Angeklagten R[ ] ein. Der Tatrichter legt ihr Verhalten dahin aus, daß auch sie sich durch das Bewahren der Fahnen für die Verwirklichung der alten marxisti-

stischen Ziele in der Form der Aufrechterhaltung der früheren S.P.D. einsetzen. In tatsächlicher Hinsicht ist dieser Sachverhalt vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Rechtlich lassen die zur äußeren und inneren Tatseite getroffenen Feststellungen die Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 gegen die Neubildung von Parteien (RGBl I S. 479) jedenfalls bei dem Angeklagten R[ ] R[ ] gerechtfertigt erscheinen. Wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, findet die Strafkammer die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts nicht in der Aufbewahrung des Fahmentuches an sich, das möglicherweise nur noch Erinnerungszwecken gedient haben könnte, sondern in dem Zusammenschluß der Marxisten unter der Tarnung als Kleingartenverein und in der Hütung der Fahne als eines symbolhaften Ausdrucks dieses noch bestehenden und aufrechtzuerhaltenden Zusammenhalts.

Rechtlichen Bedenken könnte nur die Verurteilung der Ehefrau R[ ] unterliegen, weil sie niemals Mitglied der S.D.P. war, und ihr Verhalten nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht über bloße Beihilfe hinausgegangen zu sein scheint. Den Bedenken ist aber nicht weiter nachzugehen, weil die Tat der nur zu 6 Monaten Gefängnis verurteilten Angeklagten unter § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (RGBl I S. 433) fällt.

gez. Isenbart

Kamecke

Iber

Busse

Bauer

-----